



## NORDRHEIN-WESTFALEN

# Neue Landesbauordnung veröffentlicht

Nachdem der Landtag das Baurechtsmodernisierungsgesetz in der 2. Lesung beschlossen hat, wurde das Gesetz nunmehr am 03. August 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht (<https://recht.nrw.de>; Menüpunkt „Gesetzblatt“, Ausgabe Nummer 19) Das neue Gesetz gilt im Wesentlichen ab dem 01. Januar 2019.

In der Ausgabe des Kammer spiegels Juli + August 2018 sowie auf der Kammerhomepage hatte die Kammer bereits unter der Überschrift „Neue Bauordnung kommt mit qualifiziertem Tragwerksplaner!“ über eine der wichtigen Änderungen, die Auswirkungen auf im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieur haben, berichtet.

Nach den Vorstellungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen soll die neue Landesbauordnung ein Klima für Neubau in Nordrhein-Westfalen schaffen. Es ist beabsichtigt, dass das neue Gesetz den Bürokratiedschungel lichtet, unnötige Baukostensteigerungen kappt und Raum für barrierefreies Wohnen schafft. Das Bauordnungsrecht beinhaltet zahlreiche Änderungen. Durch eine Anpassung an die Musterbauordnung wird zu einer Harmonisierung der Ländervorschriften in der Bundesrepublik Deutschland beigetragen. Dies betrifft im Besonderen das Abstandsflächenrecht sowie Änderungen im vorbeugenden Brandschutz. Darüber hinaus werden soziale Mindeststandards für die Barrierefreiheit gewährleistet.

Barrierefreies Bauen und Wohnen

wird damit zum neuen Standard im Geschosswohnungsbau. Davon profitieren auch Familien, denn barrierefrei bedeutet auch kinderwagengerecht.

Mit dem neuen Bauordnungsrecht wird dem Grundsatz der „Innen- vor Außenverdichtung“ Rechnung getragen: Zahlreiche neue Regelungen werden die Nachverdichtung sowie die Aufstockung und den Ausbau von Wohngebäuden erleichtern.

Ziel der Landesregierung ist es, mit dem neuen Bauordnungsrecht den rechtlichen Rahmen zu setzen, um mehr Wohnungsbau zu ermöglichen. Der wird dringend gebraucht, denn: Nur mehr Wohnungsbau in allen Segmenten wird dazu beitragen, die Preissteigerungen bei Mieten sowie für Eigentum zu verringern. Mit der modernisierten Wohnraumförderung und dem neuen Bauordnungsrecht schafft die Landesregierung die Grundlagen für mehr bezahlbares Wohnen.

### Wesentliche Neuerungen:

- Das Abstandsflächenrecht wird an die Musterbauordnung (Vereinbarung zwischen den 16 Bundesländern über Mindeststandards im Bauordnungsrecht) angepasst.
- „Wohnungen fürs Leben“: Die Gewährleistung sozialer Mindeststandards in Bezug auf die Anforderungen an die Barrierefreiheit, insbesondere von Gebäuden mit Wohnungen und öffentlich zugänglichen Bauten, wird neu gefasst.
- Künftig sind Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklasse drei

und höher barrierefrei und eingeschränkt für Rollstuhlfahrer nutzbar zu bauen.

- In dem Zusammenhang sind im weiteren Verlauf in Nordrhein-Westfalen – als letztem Bundesland in der Bundesrepublik Deutschland – die DIN-Normen 18040-1 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude) und 18040-2 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen) unter Berücksichtigung einzelner dort geregelter Sachverhalte durch Verwaltungsvorschrift als Technische Baubestimmungen einzuführen, um einheitliche Anforderungen an die Umsetzung der Barrierefreiheit zu gewährleisten.
- „Bauen mit Holz“: Holz kommt als Bau- und Werkstoff große ökologische und klimapolitische Bedeutung zu. Im Vergleich zu anderen Materialien ist Holz ein nachwachsender Rohstoff, der einen wegweisenden Beitrag zur ressourcenschonenden und nachhaltigen Entwicklung des Bauwesens leistet. Daher wird das „Bauen mit Holz“ auch für die Gebäudeklassen 4 und 5 – unter den im § 26 Absatz 3 genannten Voraussetzungen – in Nordrhein-Westfalen ermöglicht.
- Die Landesregierung wird ermächtigt, über eine Rechtsverordnung die Zahl der notwendigen Stell-

Fortsetzung: Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

plätze (Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze) im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zu regeln. Diese Vorschrift berücksichtigt, dass die Freihaltung des öffentlichen Verkehrsraums von ruhendem Verkehr kein spezifisch bauordnungsrechtliches Anliegen ist, sondern letztlich eine Frage der jeweiligen kommunalen Verkehrskonzeption und -politik.

- Durch die zu erlassende Rechtsverordnung wird beabsichtigt, lediglich das unverzichtbare Minimum an Stellplätzen festzuschreiben; für andere Anforderungen steht den Gemeinden das Instrument einer örtlichen Bauvorschrift zur Verfügung.

- Das Gesetz sieht im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung Flexibilisierungen vor: So können die Gemeinden durch einen Bebauungsplan oder insbesondere durch die in § 48 Absatz 3 eingeführte Satzungsermächtigung selbst Regelungen über das Erfordernis von Stellplätzen treffen und damit den Bauaufsichtsbehörden und den Entwurfsverfassern lokal angepasste Vorgaben machen.

- Die Kommunen werden zudem in die Lage versetzt, über eine örtliche Bauvorschrift zu regeln, dass bei der Errichtung von Anlagen, ggf. unter Berücksichtigung einer Quote, notwendige Stellplätze mit einer Vorbereitung der Stromleitung (Leerverrohrung) für die Ladung von Elektro-Fahrzeugen versehen werden können. Dieser inhaltliche Ansatz trägt einer sich

verändernden Mobilität in Richtung E-Mobilität Rechnung.

- Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu den Genehmigungsverfahren bleibt das sogenannte „Freistellungsverfahren“ in Nordrhein-Westfalen für die im Gesetz bezeichneten Bauvorhaben erhalten.
- Mit dem neuen Gesetz wird die Durchführung einer Vollständigkeitsprüfung von eingereichten Bauvorlagen durch die Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen verankert. Sind die Unterlagen unvollständig oder mit Mängeln behaftet, hat die Bauaufsichtsbehörde unter Nennung der Gründe die Bauherrschaft zur Nachbesserung aufzufordern.
- Im Zusammenhang mit den in Nordrhein-Westfalen sehr unterschiedlich langen Bearbeitungszeiten von Baugenehmigungs-

verfahren wird aus Gründen der Transparenz erstmals eine Berichtspflicht der Bauaufsichtsbehörden über die durchschnittliche Verfahrensdauer eingeführt.

- Das Baurechtsmodernisierungsgesetz stellt erstmals klar, dass das Schriftformerfordernis, beispielsweise bei Bauantrag und Bauvorlagen sowie bei der Baugenehmigung, durch eine elektronische Form gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ersetzt werden kann.
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der SEVESO-III-Richtlinie sind insbesondere die Anforderungen der Richtlinie an die Öffentlichkeitsbeteiligung in das Landesrecht zu übernehmen.

Quelle: Homepage des MHKBG

## LANDESBAUORDNUNG 2018

# In die Baukostensenkungskommission berufen

Mit in die neu eingerichtete Baukostensenkungskommission berufen ist Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW. Das Gremium trifft sich seit Ende Juli 2018 regelmäßig im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Vertreten sind neben den beiden Baukammern auch die wohnungswirtschaftlichen Verbände sowie die kommunalen Spitzenverbände.

Ziel ist eine Anpassung der untergesetzlichen Vorschriften, die mit

der Mitte Juli beschlossenen Novelle der Landesbauordnung NRW einhergehen. Diese Regelungen haben erfahrungsgemäß einen erheblichen Einfluss auf Bauzeiten und Baukosten. Darunter fällt beispielsweise die Überarbeitung der Verordnung über bautechnische Prüfungen, kurz Bau-PrüfVO. Die jetzt einberufene Kommission soll diesen Prozess mit ihrem Fachwissen begleiten. Geplant sind regelmäßige Treffen, zunächst bis zum Jahresende.

## IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW  
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf  
Telefon: 0211/13067-0, Fax: 0211/13067-150  
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

Vi.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold  
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW  
Layout: redaktion3

Keine Haftung für Druckfehler.

WETTBEWERBSFÄHIGKEIT IN GEFAHR

# Ingenieurkammer-Bau NRW zum Musteringengesetz

Es drohen erhebliche negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Ingenieurinnen und Ingenieure: Grund ist das neue Musteringengesetz, auf das sich die 16 Wirtschaftsminister der Länder Ende Juni 2018 verständigt haben. Festgelegt ist hier, dass zukünftig in einem ingenieurwissenschaftlichen Studium nur noch rund die Hälfte der Inhalte aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich stammen soll. Die Vertreter der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure setzen sich mit großem Nachdruck dafür ein, dass ihr Anteil bei 70 Prozent liegt.

Die neue Regelung wird über das Musteringengesetz auch Einzug in das Ingenieurgesetz Nordrhein-Westfalen finden. „Bauingenieure aus Deutschland sind seit Generationen weltweit anerkannt, weil sie ihren Job richtig gut machen. Verändert man die Studieninhalte in dem jetzt geplanten Maß, führt das zu einer Verwässerung unserer Ausbildungsstandards“, sagt Dr.-Ing. Hubertus Brauer von der Ingenieurkammer-Bau NRW. Das sei angesichts der internationalen Konkurrenz nicht zu empfehlen: In anderen europäischen Ländern wie Bulgarien, Tschechien, Italien, Liechtenstein, Portugal, Slowenien oder Spanien ist der MINT-Anteil im Studium weit höher.

Jungen Menschen, die jetzt ins Studium einsteigen, rät die Ingenieurkam-

mer-Bau NRW zur genauen Betrachtung der angebotenen Studieninhalte und zur bewussten Entscheidung. Studieninteressierte für das Bauwesen müssen zukünftig verstärkt selbst darauf achten, dass ihr Studium einen hohen Anteil an MINT-Inhalten aufweist. Für die berufliche Weiterentwicklung sei ein gesichertes Fundament unabdingbar, da nicht für jeden Tätigkeitsbereich das gesetzliche Mindestmaß der Ingenieurgesetze ausreiche.

TERMINHINWEIS

## Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW

Die sechste Sitzung der V. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen findet am Freitag, den 16.11.2018, im Mövenpick Hotel Münster, Kardinal-von-Galen-Ring 65, 48149 Münster statt.

Die Delegierten werden u.a. über den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr und die Änderung von Kammerstatuten entscheiden sowie berufspolitische Themen erörtern. Kammermitglieder sind als Gäste herzlich eingeladen.

### Veröffentlichung persönlicher Daten

Die Ingenieurkammer veröffentlicht im Kammer-Spiegel (als Online- und Printversion) unter der Rubrik „Geburtstage“ bestimmte Geburtstage von kammerzugehörigen Ingenieurinnen und Ingenieuren. Diese Gratulation ist der Ingenieurkammer ein besonderes Anliegen, setzt jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen das Einverständnis der Jubilare voraus. Zu diesem Zweck benötigen wir eine Zustimmung per E-Mail (info@ikbaunrw.de) oder die Zusendung dieses Abschnittes per Post. Die Einverständniserklärung wird von jedem Mitglied benötigt und kann jederzeit per E-Mail, Fax oder schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW widerrufen werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ingenieurkammer-Bau NRW aus Anlass meines 60., 65., 70., 75., 80. und aller weiteren Geburtstage meinen Namen, akademische Grade und geschützte Berufsbezeichnungen (wie z. B. Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur) unter Hinweis auf den entsprechenden Geburtstag im Kammer-Spiegel veröffentlicht.

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
(Straße)

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl, Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
info@ikbaunrw.de  
Fax: 0211/13067-150

### Kein Ding ohne ING.

Kennen Sie unsere Kampagne für den Ingenieurberuf? Alle Informationen finden Sie online: [www.kein-ding-ohne-ing.de](http://www.kein-ding-ohne-ing.de)

## SACHVERSTÄNDIGEN-FORUM 2018

# Am 8. November 2018 im Deutschen Sport- und Olympiamuseum Köln

Das Sachverständigenwesen ist in der digitalen Arbeitswelt angekommen: Wo liegen die zentralen Schnittstellen, wie sieht die gemeinsame Zukunft aus? Fragen, die die Ingenieurkammer-Bau NRW am Donnerstag, 8. November 2018, mit Sachverständigen aus dem Bauwesen, Richtern und Rechtsanwälten diskutieren möchte. Interessierte sind herzlich eingeladen, unter dem Thema „Digitale Bearbeitungsprozesse – Digitale Kommunikation“ am Sachverständigen-Forum 2018 in Köln teilzunehmen.

Unter der Moderation von Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, öffentlich bestellter Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz aus Erkelenz, geht

es ab 14 Uhr um die Konsequenzen der Digitalisierung für Sachverständige, erste Erfahrungen mit der E-Akte und dem elektronischen Rechtsverkehr sowie um die Berücksichtigung der Anforderungen des Datenschutzes. Als Referenten sind Dipl.-Ing. Christoph Surmann, öffentlich bestellter Sachverständiger für Baupreisermittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau aus Essen, Dr. Michael Rottkemper, Vorsitzender Richter am Landgericht, und Dr. Martin Eßer von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aus zu Gast.

Das Sachverständigen-Forum 2018 wird als Fortbildung durch die Ingenieurkammer-Bau NRW mit vier Fortbil-

dungspunkten anerkannt. Genauere Informationen zu Anmeldung, Teilnahmegebühr und Anreise erhalten Sie unter [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de).

Für Rückfragen steht Ihnen Sina Schielke M.Sc.RWTH telefonisch unter 0211/130 67-129 oder per E-Mail unter [schielke@ikbaunrw.de](mailto:schielke@ikbaunrw.de) zur Verfügung.

## Die IK-Bau NRW im Social Web

Wir sind auf folgenden Kanälen präsent:

[www.facebook.com/ikbaunrw](https://www.facebook.com/ikbaunrw)

[www.twitter.com/ikbaunrw](https://www.twitter.com/ikbaunrw)

[www.youtube.com/ikbaunrw](https://www.youtube.com/ikbaunrw)

## GESETZ-UND VERORDNUNGSBLATT NRW

### Verordnung zur Änderung der DIBt-Übertragungsverordnung vom 19. Juni 2018

Nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet die Landesregierung die Änderung der DIBt-Übertragungsverordnung. Die Verordnung trat am 10. Juli 2018 in Kraft.

**GV. NRW. 2018 S. 314**

### Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht vom 10. Juli 2018

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1, § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) und des § 22 Absatz 4 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) verordnet die Landesregierung die

fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht vom 10. Juli 2018. Die Verordnung trat am 20. Juli 2018 in Kraft.

**GV. NRW. 2018 S. 396**

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen - Änderungsgesetz BauGB-AG NRW - vom 21. Juli 2018

Der Landtag hat am 21. Juli das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen - Änderungsgesetz BauGB-AG NRW beschlossen. Das Gesetz tritt am 28. Juli 2018 in Kraft.

**GV. NRW. 2018 S. 408**

### Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-West-

### falen - Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) vom 21. Juli 2018

Der Landtag hat das Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen - Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) beschlossen und am 03. August 2018 verkündet. § 62 Absatz 2 Sätze 2 und 3, § 72 Absatz 3 bis 6, § 87 und § 89 treten am 04. August 2018 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 sowie die §§ 3, 17 bis 28, 86 Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 5 bis 7 und Absatz 11 und § 87 der Landesbauordnung 2016 vom 15. Dezember 2016 außer Kraft. Im Übrigen wird die Landesbauordnung 2016 vom 15. Dezember 2016 aufgehoben.

**GV. NRW. 2018 S. 421**

## AKTUELLES URTEIL

## Haftung wegen Objektüberwachungsfehlern bei „Schwarzarbeitervertrag“ mit Bauunternehmer?

### Das Problem:

Der einen Baufehler verursachende Unternehmer und der objektüberwachende Architekt oder Ingenieur, der diesen Baufehler pflichtwidrig nicht erkannt hat, haften gegenüber dem Bauherrn für diesen Mangel immer als Gesamtschuldner.

Dies rührt daher, dass der BGH der Auffassung ist, seit langer Zeit, die am Bau Beteiligten stünden in einem Gesamtschuldnerverhältnis, jeder nach seinem Vertrag, dem Bauherrn zusammen ein fehlerfreies Objekt zu erstellen. Im Innenverhältnis kann allerdings der in Anspruch genommene Objektüberwacher rückgreifen auf den Unternehmer. Der Bauherr hat nämlich den Objektüberwacher nicht zu Gunsten des Werkunternehmers verpflichtet, sondern zu seinen Gunsten allein.

Der Objektüberwacher erfüllt so mit der Ausübung der Bauüberwachung keine ihm übertragene Pflicht gegenüber dem Unternehmer und kann deshalb vom Unternehmer im Innenverhältnis verlangen, von Ansprüchen der Bauherrenschaft freigestellt zu werden bzw. Regress beim Unternehmer zu nehmen. So jedenfalls die Regel, denn der Unternehmer kann nie einwenden, er sei nicht ausreichend überwacht worden.

Wie aber nun, wenn die Bauherrenschaft, insbesondere im „Kleinbaubereich“, Schwarzarbeiter beschäftigt oder – vornehmer ausgedrückt – Barzahlungsgeschäfte vereinbart haben ohne Rechnung. Derartige Geschäfte sind wegen Nichtigkeit des Schwarzgeschäftes unwirksam mit der Konsequenz, dass der Bauherr auch keine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Schwarzunternehmer geltend machen kann. Verfällt nun der Bauherr auf die Idee, da auch ein

Objektüberwachungsfehler vorliegt, den Objektüberwacher in Anspruch zu nehmen, bleibt der „Schwarze Peter“ beim Objektüberwacher hängen, dem seinerseits der Rückgriff auf den Unternehmer verwehrt ist, denn dieser hat keinen wirksamen Vertrag mit der Bauherrenschaft. Das LG Bonn (Urteil v. 08.03.2018 – 18 O 250/13 –; BauR 7/18) löst dieses Problem.

### Die Lösung:

Nach Auffassung des Bonner Landgerichts entfällt die Haftung des Objektüberwachers vollständig, wenn der Unternehmer für den Fall, dass keine Schwarzgeldabrede vorläge, innerhalb der Gesamtschuld allein haften würde, was die Regel ist. Im Innenverhältnis zum Objektüberwacher trüge dann der Unternehmer die volle Haftung, die hier aber nicht zum Tragen käme, weil ein Schwarzgeldgeschäft vorliegt und damit ein nichtiges Vertragsverhältnis zwischen Bauherrn und Schwarzunternehmer.

Dies hätte weitergedacht zur Konsequenz, dass sich der Bauherr, der mit dem Objektüberwacher einen normalen Objektüberwachungsvertrag geschlossen hatte, an diesem bzw. der hinter ihm stehenden Berufshaftpflichtversicherung komplett schadlos halten könnte. Dieses Ergebnis, welches dem Objektüberwacher den Rückgriff auf den Unternehmer abschneidet, erklärt das Gericht als unbillig.

Da nach der Rechtsprechung des BGH derjenige, der sich gesetzwidrig verhält und Steuern und Sozialabgaben hinterzieht bzw. hieran mitwirkt, selbst das Risiko von Fehlern tragen muss, kann ihm parallel hierzu nicht ein Anspruch gegen den auch fehlerhaft handelnden Objektüberwacher ge-

## Achtung! Am 30.09.2018 läuft Frist ab

Kammermitglieder, die die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit anstreben, müssen ihre vollständigen Antragsunterlagen bis zum 30.09.2018 (Stichtag!) bei der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf, einreichen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Dipl.-Ing. Heemann, Telefon 0211/13067-117, E-Mail heemann@ikbaunrw.de.

währt werden. Der Objektüberwacher schuldet dem Bauherrn gegenüber die Kontrolle der am Bau tätigen Unternehmer. Diese Leistung ist eine andere als die Unternehmerleistung, die in der Herstellung eines Objektes oder eines Teils eines Objektes liegt.

Der Objektüberwacher hat so dem Grundsatz nach immer die Möglichkeit, auf den fehlerhaft handelnden Bauunternehmer Rückgriff zu nehmen. Diese Rückgriffsmöglichkeit hat aber der Bauherr indirekt dem Objektüberwacher abgeschnitten durch sein Schwarzgeschäft, da der Bauvertrag unwirksam ist. Würde man so den Anspruch gegenüber dem Objektüberwacher bestehen lassen, würde man damit indirekt die Gewährleistungsrechte des Bauherrn gegen den Unternehmer wegen unternehmerischer Schlechtleistung auf den Objektüberwacher übertragen.

Dies erklärt das Gericht als unbillig. Der Bauherr, der durch sein rechtswidriges Verhalten zur Umgehung von Steuern und Sozialabgaben keinen Anspruch auf Gewährleistung gegenüber dem Bauunternehmer zusteht, würde genau diesen ihm nicht zustehenden Anspruch gegen den Objektüberwacher geltend machen können einerseits, andererseits diesem aber einen Rückgriff auf den schlecht erfüllten

*Fortsetzung auf Seite 9*

## AKADEMIE

# Bauphysik-Tagung 2018 und Fachausstellung am 6. November 2018 in Düsseldorf

Die Bauphysik-Tagung gehört zum festen Ereignis des Veranstaltungsangebotes der Ingenieurakademie West e. V. und gilt in NRW als ideales Forum für Informationen und Gedankenaustausch zu den aktuellen Themen der Bauphysik.

Zu der bereits neunten Tagung werden Ingenieure und Architekten aus Planungs- und Sachverständigenbüros, Bauaufsichtsbehörden und ausführenden Unternehmen erwartet.

Kompetente Referenten berichten über den aktuellen Stand des baulichen Schallschutzes, über die Leistungsfähigkeit von Baukonstruktionen im Schallschutz, die Bewertung sowie Weiterentwicklung des Mindestwärmeschutzes und die Heizlastermittlung nach DIN EN 12831. Die Vorstellung neuer Simulationsverfahren für Luftströmungen, ein Beitrag zum Wärmeschutz als Jahrhundertaufgabe und Informationen über die stichprobenhaften Kontrollen von Energieausweisen vervollständigen das Tagungsprogramm.

Die Tagung wird durch eine Fachausstellung ergänzt, bei der Hersteller und Anbieter von speziellen Bauteilen, Verfahren und Systemen sowie Software- und Beratungsunternehmen den Teilnehmern ihre Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Bauphysik vorstellen.

## Fachliche Leitung und Moderation:

**Dipl.-Ing. Henrik Brück**, saSV für Schall- und Wärmeschutz, ENOTherm GmbH / Ingenieurbüro Andreas+Brück GmbH, Meschede/Dortmund

**Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Wolfgang M. Willems**, saSV für Schall- und Wärmeschutz, Technische Universität Dortmund, Lehrstuhl für Bauphysik und Technische Gebäudeausrüstung

## Themen und Referenten:

### • Baulicher Schallschutz im Jahr 2018 – eine Standortbestimmung

Prof. Dr.-Ing. Alfred Schmitz, Beratender Ingenieur, TAC – Technische Akustik, Grevenbroich, Technische Universität Braunschweig

### • Was können Baukonstruktionen schallschutztechnisch leisten?

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Wolfgang Willems, TU Dortmund – Lehrstuhl Bauphysik und TGA, ENOTherm GmbH, Dortmund

### • Mindestwärmeschutz - Bewertung und Weiterentwicklung

Privatdozent Dr.-Ing. habil. Kai Schild, TU Dortmund – Lehrstuhl Bauphysik und TGA, ENOTherm GmbH, Dortmund

### • Luftströmungen in Bauteilen und Räumen – neue Simulationsverfahren für die bauphysikalische Bewertung

Prof. Dr. Gunnar Grün, Fraunhofer-Institut für Bauphysik IBP, Valley, Technische Hochschule Nürnberg

### • Heizlastberechnung nach DIN EN 12831 - Neuerungen, Beispiele, Anwendungsgrenzen

Prof. Dr.-Ing. Kati Jagnow, Hochschule Magdeburg-Stendal, Magdeburg

### • Wärmeschutz – Eine Jahrhundertaufgabe

Prof. Dr.-Ing. Andreas H. Holm, Forschungsinstitut für Wärmeschutz e. V. München (FIW), Hochschule München

### • Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlagen gemäß EnEV – Umsetzung in NRW

Eva Wiese, M. Sc., Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund

*Änderungen vorbehalten*

## Termin:

Dienstag, 06. November 2018, 09.30-17.00 Uhr im CCD Congress Center

Düsseldorf, Veranstaltungs-Nr. 18-41833

Die Teilnahmegebühr inkl. Mittagessen beträgt 150 Euro.

## Die Anmeldung richten Sie bitte an:

Ingenieurakademie West e.V.

Zollhof 2

40221 Düsseldorf

Telefon 0211/130 67-126 und -127

Telefax 0211/130 67-156

E-Mail [akademie@ikbaunrw.de](mailto:akademie@ikbaunrw.de)

[www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

## Anmeldeschluss ist der 23.10.2018.

Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist eine vorherige Rücksprache notwendig.

Die Tagung ist im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Architektenkammer NRW mit 8 Fortbildungspunkten anerkannt.

Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter

[www.ikbaunrw.de/akademie](http://www.ikbaunrw.de/akademie)

entnommen werden. Anmelden können Sie sich online, per Fax (0211/130 67-156) oder per E-Mail ([akademie@ikbaunrw.de](mailto:akademie@ikbaunrw.de)).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter den Rufnummern 0211/130 67-126 und -127 gerne zur Verfügung.

Ingenieurakademie West e.V.

Zollhof 2

40221 Düsseldorf

Telefon 0211/130 67-126 und -127

Telefax 0211/130 67-156

E-Mail [akademie@ikbaunrw.de](mailto:akademie@ikbaunrw.de)

[www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

IN 100 TAGEN ZUR NEUEN BRÜCKE

## Vollfertigteilbrücke „Hammacher Straße“

Seit Ende Juli rollt der Verkehr wieder: Nur dreieinhalb Monate lagen zwischen dem Abriss der alten Brücke bis zur Inbetriebnahme der Vollfertigteilbrücke „Hammacher Straße“, die in Hagen über die A46 führt. Der Entwurf entstand im Rahmen eines Ideenwettbewerbs des Landesverkehrsministeriums und des Landesbetriebs Straßen.NRW. Über die Sieger entschied im Juni 2016 eine Jury unter Mitwirkung von Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp.

Gefordert waren eine möglichst kurze Bauzeit vor Ort und eine möglichst geringe Verkehrsbeeinträchtigung durch die Baustelle. Neben der

Realisierung des Siegerentwurfs in Hagen werden derzeit auch zwei weitere Brücken in Werne nach einer Idee des Drittplatzierten im Ideenwettbewerb gebaut. Und auch an der A3 entstehe ab 2019 kurz vor der niederländischen Grenze ein Bauwerk, bei dem das Thema Brückenbau neu gedacht werde, teilte das Ministerium für Verkehr NRW nun mit.

Bei dem Bau mit Vollfertigteilen in Hagen wurden alle Bauteile wie Fundamente, Widerlager und der Überbau im Werk vorproduziert, per Schwerttransport angeliefert und mithilfe von leistungsstarken Kränen in Rekordzeit vor Ort montiert. Das alte Bauwerk

wurde erst kurz vorher abgerissen. Von Vorteil ist, dass sich Sperrzeiten beim Aufbau der Brücke deutlich verkürzen lassen und somit Staus, Luftverschmutzung, Spritverbrauch und auch die Belastung von Anwohnern reduziert werden.

Thomas Oehler, Regionalleiter Autobahnen bei Straßen.NRW, wies auf die hier gesammelten wertvollen Erfahrungen hin, machte aber auch deutlich, dass man kein für alle Brücken passendes Bauverfahren finden werde. „Aber wir suchen innovative Lösungen, die sich auf Bauprojekte mit vergleichbaren Bedingungen übertragen lassen“, so Oehler.

### BUCHTIPP

## Arbeitshilfe DSGVO

Fit in Sachen Datenschutz: Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet exklusiv für ihre Mitglieder jetzt eine Arbeitshilfe zum Thema DSGVO an.

Seit dem 25. Mai 2018 sind mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) neue Zeiten für die Ingenieurinnen und Ingenieure im Land angebrochen: Wird den Datenschutz-Anforderungen von Kunden und Projektpartnern nicht nach den Vorschriften der DSGVO Rechnung getragen, setzen sich selbst kleinere Ingenieurbüros dem Risiko aus, kostenpflichtig abgemahnt zu werden. Höchste Zeit also, um die eigenen datenschutzrechtlichen Pflichten zu erkennen und passgenau umzusetzen. Zur Unterstützung bietet die Ingenieurkammer-Bau NRW für ihre Mitglieder jetzt eine Arbeitshilfe zum Thema DSGVO an.

Der vom Datenschutzexperten Dipl.-Ing. Jürgen Labusch gezielt auf die Bedürfnisse unserer Kammermitglieder zugeschnittene Leitfaden be-

inhaltet Analysetools, Organisationshilfen und Mustertexte. Das Ziel ist es, Ingenieurbüros in Sachen Datenschutz schnell, individuell und umfassend fit zu machen. Mit dabei ist unter anderem eine Anleitung zur Risikoanalyse, die im Rahmen der DSGVO für jede Datenverarbeitungstätigkeit durchgeführt werden muss. Ferner finden sich Vorlagen für Verpflichtungs- und Einwilligungserklärungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Unterauftragnehmer sowie Dritte.

Wir bieten das Handbuch als Download zum Selbstkostenpreis von 100 Euro (netto) an. Alle Informationen sind ab sofort im Mitgliederbereich „Meine IK-Bau“ unserer Webseite unter [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de) zu finden. Das Material steht Interessierten dort direkt zur Verfügung, die Rechnung kommt anschließend per Post. Sollten Sie Fragen zu diesem Angebot haben, steht Ihnen Dipl.-Kfm. Rüdiger

Meier, Leiter des Verwaltungsreferats der Ingenieurkammer-Bau NRW, gerne telefonisch unter 0211/13067-119 oder per E-Mail unter [meier@ikbaunrw.de](mailto:meier@ikbaunrw.de) zur Verfügung.

## Datenänderungen

Haben sich Ihre Adressdaten oder die Bankverbindung geändert? Dann teilen Sie uns diese Änderungen bitte zu gegebener Zeit mit, damit wir die Einträge in unserer Mitgliederdatenbank stets aktuell halten können. Vielen Dank.

Sie erreichen die Geschäftsstelle per E-Mail [info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de), telefonisch unter 0211/130 67-0 oder per Briefpost:

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf

## VERSORGUNGSWERK

# Versorgungswerk – für die Zukunft gut vorbereitet?

Ein paar Zahlen vorab:

Das Versorgungswerk der AKNW hat zurzeit ca. 44.000 aktive Mitglieder.

Von diesen aktiven Rentenanwärtern sind ca. 5.800 Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW.

An über 1.000 Ingenieure bzw. deren Angehörige werden zurzeit vom Versorgungswerk Rentenzahlungen geleistet.

Überall ist es zu lesen: Die Lebenserwartung der Deutschen steigt, die Zinsen in Europa bleiben niedrig, viele Rententräger erreichen ihre Rechnungszinsen nur eingeschränkt und die Rentensysteme stehen vor besonderen Herausforderungen.

## Was heißt das für das Versorgungswerk der Architektenkammer NRW?

Folge dieser gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung ist, dass unsere Versorgungseinrichtung vor besonderen Herausforderungen stand und vermutlich weiterhin steht. Die gestellten Aufgaben werden seit vielen Jahren erfolgreich von den gewählten Vertretern im geschäftsführenden Organ, dem Verwaltungsausschuss, in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung erörtert, hinterfragt, abgewogen und dann in Form von strategischen Festlegungen bzw. Empfehlungen für die Vertreterversammlung der Architektenkammer NRW entschieden. Über diese Arbeit wacht das ebenfalls gewählte zweite Organ des Versorgungswerks, der Aufsichtsausschuss.

Zunächst ein Blick auf einige bereits erfolgten strategischen Anpassungen.

## Demografische Entwicklungen

Bereits vor geraumer Zeit hat das Versorgungswerk das Renteneintrittsalter von seinerzeit 65 auf 67 Jahre angehoben. Damit wurde der im Jahr 2006

festgestellten Längerlebigkeit der Mitglieder Rechnung getragen. Die seinerzeitige Vermutung, dass es auch künftig eine Zunahme der Lebenserwartung gibt, wurde durch Einführung eines Demografiefaktors begegnet. In aller Kürze dazu: Dieser Faktor glättet die längere Bezugsdauer künftiger Generationen minimal, aber stetig, um der vermuteten Bezugsdauer von Renten etwas Geeignetes entgegenzusetzen. Damit findet ein fairer Ausgleich zwischen Älteren und Jüngeren statt und das Eintrittsalter muss voraussichtlich nicht weiter ansteigen.

## Gesellschaftliche Entwicklungen

Die Gesellschaft ändert sich laufend. Solche Veränderungsprozesse werden beim Versorgungswerk sorgsam beobachtet und führen immer wieder zu Anpassungen der eigenen Grundlagen. Als Beispiel soll die Einführung der Hinterbliebenenversorgung für gleichgeschlechtliche Lebenspaare gelten, die viele Jahre vor der bundesweiten Einführung der Ehe für alle von den Gremien des Versorgungswerks beschlossen wurde.

## Wirtschaftliche Entwicklungen

Nach Subprime 2007 und Lehman Brother Bank 2008 stand die Marktwirtschaft in den westlichen Staaten vor der Nagelprobe. Geht es weiter wie bisher? Bleibt der Euro? Hält die EU? Dies waren typischen Fragen, die oft durch ungewöhnliche Lösungen beantwortet wurden. Auch hier ein Beispiel: Die meisten Industriestaaten haben eine extreme Geldpolitik durchgeführt, welche die Zinsen weltweit auf niedrige Niveaus gedrückt hat. Bis heute müssen Minuszinsen für die Verwahrung von Geld bei Geschäftsbanken entrichtet werden. Kapitalsammelstellen wie unser Versorgungswerk mit einem Zinsver-

sprechen von mindestens 4% können die erforderliche Rendite kaum oder nur unter Akzeptanz von großen Risiken erzielen. Das wollen wir nicht, denn wichtiger als Rendite ist die Sicherheit der Rentenversprechen. Deshalb hat sich der Verwaltungsausschuss nach zweijährigen Beratungen entschlossen, die Rechnungsgrundlagen anzupassen und den Rechnungszins auf 2% für neue Beiträge ab 2017 zu senken. Für die bis Ende 2016 bezahlten Beiträge bleibt alles beim Alten. Seien Sie versichert, dass solche Entscheidungen von den berufsständischen Vertretern mit größter Sorgfalt getroffen werden und nicht immer

leicht fallen, da sie ja Folgen für die Mitglieder haben.

## Weitere Entwicklungen

Versorgungswerke unterliegen immer mehr Regeln. Datenschutz, Datensicherheit, Risikomanagement, Controlling, Revisionen und vieles anderes mehr sind heute verpflichtend und müssen durch qualifizierte Mitarbeiter mit einer geeigneten Verwaltung und unter Verwendung moderner technischer Lösungen umgesetzt werden. Auch hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss im Interesse der Mitglieder. Das ist nicht immer einfach, denn die Dynamik gerade in diesem Bereich hat zugenommen und die nächsten europäischen Richtlinien stehen vor der Umsetzung in Bundes- und Landesrecht und entfalten damit schon bald Wirkung auf uns.

Ich stelle fest: Das Versorgungswerk hat die gesetzten Ziele nicht nur erfolgreich erreicht, sondern auch Veränderungen zielgerichtet und effizient vorgenommen. Die vorhandene Struktur hat viele Eventualitäten der Zukunft

Fortsetzung: Seite 9



Fortsetzung von Seite 8

vorweggenommen und damit ein gutes Fundament geschaffen. Das Versorgungswerk funktioniert besser denn je - auch gerade wegen des guten Miteinanders von ehrenamtlichen Berufsträger und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

*Dipl.-Ing. Stephan Müller  
Beratender Ingenieur  
Vorstandsmitglied IK-Bau NRW  
Mitglied Verwaltungsausschuss  
Versorgungswerk AKNRW*

## Dialog-Veranstaltung für Kammermitglieder

Die IK-Bau NRW bietet am 2.10.2018 ab 13.00 Uhr in der Zinkfabrik Altenberg eine Dialog-Veranstaltung für Ingenieurinnen und Ingenieure an. Im Frühsommer hatte die IK-Bau NRW eine kleine Umfrage in der Mitgliedschaft gestartet, um zentrale Themen zu ermitteln, mit denen sich Ingenieure in der (nahen) Zukunft befassen sollten. Das Ergebnis: „Klimaschutz“, „Beruf und Familie“ und „Bildung und Qualifikation“ – drei große gesellschaftliche Themen also, die auch den Gestaltungswillen der Ingenieure herausfordern.

Folgende Leitfragen sollen daher diskutiert werden: „Hitzewellen und Dürreperioden – brauchen wir in 30 Jahren noch einen Wärmeschutz nachweis?“, „Von der Uni bis zur Rente – neue Lernmodelle für die Fort- und Weiterbildung“ und „Arbeitsmodelle der Zukunft – maximal 5 Stunden pro Tag effektiv von unterwegs oder zu Hause arbeiten?“

Die Veranstaltung ist kostenfrei und mit Fortbildungspunkten anerkannt. Anmeldung über [anmeldung@ikbaunrw.de](mailto:anmeldung@ikbaunrw.de).

Fortsetzung von Seite 5

Bauvertrag abschneiden, da letzterer rechtsunwirksam ist.

Das Gericht erklärt weiter, dass es in der Laiensphäre der Bauherrnschaft allgemein bekannt wäre, dass Schwarzabreden zum Gewährleistungsverlust führen.

Die Entscheidung ist dogmatisch richtig begründet und vom Ergebnis her auch konsequent. Eine seltene Variation kann sich allein dadurch ergeben, dass der Objektüberwacher eine Teilverantwortung für die Ausführungsleistung des Bauunternehmers alleine trägt, d. h. die Schlechtleistung in einem Teil allein auf ihn zurückzuführen ist, da er z. B. fehlerhafte Anweisungen vor Ort erteilt hat. In solchen Fällen haftet der Unternehmer dann nur z. T., so dass dann der Objektüberwacher bei einem Schwarzgeschäft auch nur zu dem Teil in Anspruch genommen werden könnte.

Solche Fälle sind denkbar, wenn der Objektüberwacher fehlerhafte Anweisungen erteilt, die der Unternehmer nicht erkennen kann. Bei genauer Betrachtung sind solche Fehler allerdings in die Rubrik Planungsfehler einzuordnen und nicht Fehler in der Objektüberwachung selbst. Über diese besonderen Fallkonstellationen, die Ausnahmen darstellen, ändert der vom LG Bonn festgestellte Grundsatz nichts.

Nach dem seit 01.01.2018 geltenden neuen Bauvertragsrecht wäre es darüber hinaus erforderlich gewesen, zunächst den Bauunternehmer erfolglos in Anspruch zu nehmen, bevor im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung Ansprüche gegen den objektüberwachenden Planer geltend gemacht werden können. Auch nach neuem Bauvertragsrecht ist jedoch die Inanspruchnahme des Planers ausgeschlossen, wenn mit dem Bauunternehmer eine Schwarzgeldabrede besteht.

*RA Prof. Dr. Sangenstedt  
[sangenstedt@caspers-mock.de](mailto:sangenstedt@caspers-mock.de)*

## Büronachfolge oder -übernahme: Sprechstunde für Kammermitglieder

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprechstunden“ an.

Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinanderklaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprechstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

**Termin im Jahr 2018:**

**09.10.2018**

**06.11.2018**

**11.12.2018**

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte:

Patricia Clevenhaus

Tel. 0211/13067-131

E-Mail: [clevenhaus@ikbaunrw.de](mailto:clevenhaus@ikbaunrw.de)

## AKADEMIE

# Lehrgang: Sachkundiger Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen (11-tägig)

Die Richtlinie „Instandhaltung von Betonbauteilen“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAFStb) (noch in der Erarbeitung) konkretisiert die Anforderungen an „Sachkundige Planer“. Entsprechende Personen müssen danach über besondere Kenntnisse hinsichtlich des Erkennens und Bewertens von Schäden und Mängeln und deren Ursachenfeststellung sowie des Aufstellens von Instandhaltungskonzepten zur Sicherstellung und zur Wiederherstellung der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit unter Berücksichtigung der in der Richtlinie genannten Instandsetzungsprinzipien und -verfahren verfügen.

Neben der erforderlichen Erfahrung werden die nachzuweisenden besonderen Kenntnisse über entsprechende Lehrgänge vermittelt, deren Inhalte gemäß Richtlinie auf der Grundlage einheitlicher Regelungen für die Aus- und Weiterbildung von Sachkundigen Planern zu führen sind. Die Lehrgänge schließen mit einer Prüfung und der Aushändigung einer Urkunde ab. Die Ingenieurakademie West bietet in Zusammenarbeit mit der Gütegemeinschaft Planung der Instandhaltung von Betonbauwerken e. V. (GUEP) diese Lehrgänge an.

Zum Lehrgang und Prüfung werden Personen zugelassen, die Erfahrungen in der Instandhaltung von Betonbauteilen besitzen und mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- Personen, die die Abschlussprüfung auf dem Gebiet des Bauwesens an einer staatlich anerkannten Ingenieurschule, Berufsakademie (BA), Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität bestanden haben sowie eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit als planender In-

genieur auf dem Gebiet der Instandhaltung in einem Ingenieurbüro oder ausführenden Unternehmen nachweisen können.

- Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie aus ihrer bisherigen, mindestens fünfjährigen Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse in der Instandhaltung nachweisen können. Die Kenntnisse sind durch eine Eingangsprüfung an einer vom Prüfungsausschuss anerkannten Ausbildungsstätte zu belegen.

Das genaue Verfahren regelt die Ausbildungs-, Prüfungs- und Weiterbildungsordnung des Ausbildungsbeirates Sachkundiger Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen beim Deutschen Institut für Prüfung und Überwachung e.V. (ABB-SKP). Diese finden Sie unter

[www.ikbaunrw.de/akademie/seminare](http://www.ikbaunrw.de/akademie/seminare)

## Fachliche Leitung

**Dr.-Ing. Michael Fiebrich**

Beratender Ingenieur, Baulingenieur-Sozietät Sasse & Fiebrich, Aachen

## Lehrgangsinhalte/Schwerpunkte

### Modul I

- Technische Baubestimmungen
- Betoneigenschaften nach EC 2, DIN EN 206 und DIN 1045-2
- Bewehrungs- und Stahleigenschaften

### Modul II

- Ist-Zustandsanalyse, Schadensdiagnose, Prüfverfahren
- Beurteilung des Betonuntergrundes und Verfahren der Untergrundvorbereitung
- Beurteilung der Standsicherheitsrelevanz

- Instandsetzungsprodukte und -systeme gem. Richtlinie

### Modul III

- Betonangriff und Dauerhaftigkeit von Beton
- Bewehrungskorrosion
- Instandsetzungsprinzipien und -verfahren
- Verstärken von Betonbauteilen
- Prognose Restnutzungsdauer

### Modul IV

- Instandhaltungskonzepte
- Planung der Schutz- u. Instandsetzungsmaßnahmen
- Ausführungsplanung, Ausschreibungsunterlagen
- Qualitätssicherung der Planung/Ausführung
- Rechnerische Abschätzung der Nutzungsdauer von Instandsetzungsmaßnahmen

## Teilnehmer

öbuv SV auf diesem Sachgebiet, Tragwerksplaner, Ingenieure und Architekten

## Termine/Ort

14./15.02., 21./22.02., 07./08.03., 13.03.-15.03.19  
jeweils 10.00 bis 17.30 Uhr

**Prüfungstermine:** 25.03. und 02.04.19  
**Düsseldorf**

**Seminar-Nr. 19-45907**

**Teilnehmerzahl** maximal 20

## Referenten

- **Prof. Dr.-Ing. R. Aberg**  
WISSBAU Beratende Ingenieurgesellschaft mbH, Essen

Fortsetzung: Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

• **Dr.-Ing. M. Fiebrich**

Baulingenieursozietät Sasse & Fiebrich, Aachen

• **Prof. Dr.-Ing. Ch. Gehlen**

Technische Universität München, Lehrstuhl für Baustoffkunde und Werkstoffprüfung

• **Dr.-Ing. W. Hintzen**

Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin

• **Dipl.-Ing. S. Junge**

Institut für Stahlbetonbewehrung e. V., Düsseldorf

• **Dipl.-Ing. A. Kleist**

Implenia Construction GmbH, Technical Center – Baustofftechnik, Mannheim

• **Dr.-Ing. H.-J. Krause**

Beratender Ingenieur, saSV für die Prüfung der Standsicherheit, Kempen Krause Ingenieure GmbH, Aachen

• **Dipl.-Ing. K. Lehmann**

FEhS-Institut für Baustoff-Forschung, Duisburg

• **Prof. Dr. rer. nat. B. Meng**

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin

• **Prof. Dr.-Ing. L. Petersen**

LPI Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover

• **Prof. Dr.-Ing. Ch. Sodeikat**

Ingenieurbüro Schießl • Gehlen • Sodeikat GmbH, München

**Teilnahmegebühr**

€ 2.950 Mitglieder der IK-Bau NRW /

Mitglieder der GUEP

€ 3.950 Nichtmitglieder

**72 Zeiteinheiten**

Der Lehrgang ist anerkannt gemäß Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW sowie der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau.

Die IK-Bau NRW unterstützt ihre Mitglieder, indem sie als Dienstleistung den Nachweis „Lehrgangsteilnehmer Sachkundiger Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen“ über die Ingenieursuche auf der Kammerhomepage auffindbar macht.

Näheres dazu finden Sie online unter [www.ikbaunrw.de/service/zusatzqualifikationen/betoninstandhalter/](http://www.ikbaunrw.de/service/zusatzqualifikationen/betoninstandhalter/)

Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter [www.ikbaunrw.de/Akademie](http://www.ikbaunrw.de/Akademie) entnommen werden.

Ingenieurakademie West e.V.

Zollhof 2

40221 Düsseldorf

Telefon 0211/130 67-126, -127

Telefax 0211/130 67-156

E-Mail [akademie@ikbaunrw.de](mailto:akademie@ikbaunrw.de)

[www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

## Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefontischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

**Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs**

montags bis freitags

09:00 bis 19:00 Uhr

Telefon 0228/72625-120

**Rechtsanwalt Claus Korbion**

montags, dienstags & donnerstags

10:30 bis 13:00 Uhr und

14:30 bis 17:00 Uhr

mittwochs und freitags

10:30 bis 13:00 Uhr

Telefon 0211/6887280

**Rechtsanwalt**

**Lars Christian Nerbel**

montags bis freitags

8:00 bis 19:00 Uhr

**Rechtsanwalt**

**Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt**

dienstags bis donnerstags

10:00 bis 16:00 Uhr

**Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller**

montags bis freitags

8:00 bis 19:00 Uhr

jeweils Telefon 0228 972798-222

**Dr. Alexander Petschulat,**

**Stabsstelle Geschäftsführung**

montags bis donnerstags

09:00 bis 15:00 Uhr

freitags 09:00 bis 13:00 Uhr

Telefon 0211/13067-140

**Rechtsanwältin**

**Friederike von Wiese-Ellermann**

montags bis freitags

8:30 bis 12:30 Uhr und

14:00 bis 18:00 Uhr

Telefon 0521/82092

### Amtliche Mitteilung

Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ist erloschen:

*Dipl.-Ing. (FH) Bernd Schürer, Lichtenstein*

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:

*Dr.-Ing. Halil Kiziltan, Hamburg*

## GEBURTSTAGE

SEPTEMBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.  
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre Dr.-Ing. Siegfried Dauber, Beratender Ingenieur

Dipl.-Ing. Rainer Bank  
Dipl.-Ing. Norbert Pellmann  
Dipl.-Ing. Michael Belz  
Dipl.-Ing. Gerd Jaworski  
Dipl.-Ing. Arif Izgi  
Dipl.-Ing. Reinhold Gierse  
Dipl.-Ing. Manfred Adolph  
Dipl.-Ing. Martin Stürzl  
Dipl.-Ing. Andreas Röder, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Karl Heinrich Schmitz, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Johannes Klöcker  
Dr.-Ing. Gunter Heußner  
Dipl.-Ing. Michael Rettinghausen  
Dipl.-Ing. Johann Klassen  
Dipl.-Ing. Jürgen Roland F. Seipelt  
Dipl.-Ing. Dieter Tober, Beratender Ingenieur  
Prof. Dr.-Ing. Franz-Peter Schmickler, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. (FH) Walter Ploenes, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Norbert Dombis  
Dipl.-Ing. Amir Schojai  
Dipl.-Ing. Peter Metzner, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Udo Knips  
Dipl.-Ing. Rolf-Peter Polus  
Dipl.-Ing. Marcus Helmstaedter  
Dipl.-Ing. Frank Trippelsdorf  
Dipl.-Ing. Klaus Dieter Müller  
Dipl.-Ing. Oliver Lüttgen  
Dipl.-Ing. Peter Horst Tober  
Dr.-Ing. Ludger Siepelmeyer, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Horst Scheler-Brautlecht, Beratender Ingenieur

65 Jahre Dipl.-Ing. Hans-Peter Häring, ÖbVI

Dipl.-Ing. Laurentius Luttermann, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Jürgen Thelen, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Martin Kern, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Rainer Diete  
Dipl.-Ing. Michael Schmidt  
Dipl.-Ing. Friedrich-Wilhelm Kahrs-Ude  
Dipl.-Ing. Manfred Kreuzer  
Dipl.-Ing. Thomas Füg  
Dr.-Ing. Bernd Poos  
Dipl.-Ing. Herbert Stoff  
Dipl.-Ing. Viktor Isaak  
Dipl.-Ing. Berthold Burmann  
Dipl.-Ing. Rainer Klappert  
Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Schindler

Dipl.-Ing. Ferdinand Meier

Dipl.-Ing. Hano Daub, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Heinz Josef Knell  
Dipl.-Ing. Gerhard Grineisen, Beratender Ingenieur  
Dr. rer. nat. Karl-Heinz Bässler  
Dipl.-Ing. Michael Wiens  
Ing. (grad.) Helmut Hettwer

70 Jahre Dipl.-Ing. Alfred Schlösser

Dipl.-Ing. Ernst Ulrich Sieling  
Dipl.-Ing. Heinz Lindenschmidt, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Peter Nysten, Beratender Ingenieur  
Ing. (grad.) Gerhard Lohmann  
Dipl.-Ing. Ulrich Hönemann  
Dipl.-Ing. Rudolf Bernhard Goyke, Beratender Ingenieur

75 Jahre Dipl.-Ing. Frank Olle, Beratender Ingenieur

Dipl.-Ing. Helmut Adam, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Franz-Josef Güldenberger, Beratender Ingenieur  
Prof. Dipl.-Ing. Rolf Beyer, Beratender Ingenieur

80 Jahre Dipl.-Ing. Alfred Klemt, Beratender Ingenieur

82 Jahre Dipl.-Ing. Wolfgang Giesselmann, Beratender Ingenieur

83 Jahre Dipl.-Ing. Günter Voit, Beratender Ingenieur

Dipl.-Ing. Klaus Lücker  
Dipl.-Ing. Werner Möller, Beratender Ingenieur  
Ing. (grad.) Bernhard Kohlmann, Beratender Ingenieur  
Ing. Manfred Funke

84 Jahre Dipl.-Ing. Walter W. Pilhatsch, ÖbVI

Dipl.-Ing. Hans Plück

85 Jahre Ing. Helmut Stoff

88 Jahre Ing. (grad.) Alfred Schmidt